

Revidas-Corona-Info 4 Kurzarbeit (Stand 26.03.2020)

Sehr geehrte Kunden, Freunde und Bekannte der Revidas

Der Bundesrat hat am 25.03.2020 weitere Massnahmen beschlossen.

1. Beachten Sie, dass die Voranmeldung von Kurzarbeit (ausserordentliches Formular) **nur für die Voranmeldung von Kurzarbeit aufgrund von behördlichen Massnahmen infolge Pandemie COVID-19 Gültigkeit hat (Anhang 1)**. Die anderen Fälle von Kurzarbeit haben die üblichen Formulare gemäss Revidas-Corona-Info (Stand 24.03.2020) unter Punkt Erleichterung der Anmeldung für Kurzarbeit und Anhänge 2 – 6 auszufüllen.
2. Bei der Stellenmeldepflicht (STMP) werden die Meldepflichten und alle damit verbundenen Aufgaben und Pflichten für Arbeitgeber und die öffentliche Arbeitsvermittlung vorübergehend aufgehoben.
3. Die Frist zur Voranmeldung für Kurzarbeit (KAE) wird aufgehoben.
4. Die Bewilligungsdauer von Kurzarbeit wird von 3 auf 6 Monate verlängert. So soll die Anzahl der Gesuche minimiert werden. Die Kurzarbeitsentschädigung für arbeitgeberähnliche Angestellte wurde angepasst. Auf der Basis einer Vollzeitstelle erhalten diese CHF 3'320. Es handelt sich um eine Pauschale.
5. Firmen mit Arbeitgeberbeitragsreserven der beruflichen Vorsorge dürfen ab sofort für die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge vorübergehend die von Ihnen gebildeten Arbeitgeberbeitragsreserven verwenden. Für die Arbeitnehmenden hat diese Massnahme keine Auswirkung. Der Arbeitgeber zieht Ihnen wie unter normalen Umständen Ihren Beitragsteil vom Lohn ab und die gesamten Beiträge werden den Vorsorgeeinrichtungen gutgeschrieben.

Gesunde und corona-resistente Grüsse

REVIDAS TREUHAND AG

Markus Jäger
dipl. Wirtschaftsprüfer

Patrik Bawidamann
Treuhänder mit eidg. Fachausweis

Anhang

- Voranmeldung von Kurzarbeit (ausserordentliches Formular)
Gilt nur für die Voranmeldung von Kurzarbeit aufgrund von behördlichen Massnahmen infolge Pandemie Covid-19